

Allgemeine Auftragsbedingungen (AAB) für den Einkauf der Bioenergie Pongau GmbH (im Folgenden „Auftraggeber“ genannt)

Bauleistungen

Stand: Jänner 2012

1. Sachlicher Geltungsbereich

Soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart oder Gegenteiliges in allfälligen Ausschreibungsunterlagen festgelegt wurde, gelten die nachstehenden, dem Vertragspartner bekannt gegebenen AAB für Bauleistungen; das sind entgeltliche Aufträge, deren Vertragsgegenstand

- i. die Ausführung oder die gleichzeitige Ausführung und Planung von Bauvorhaben im Zusammenhang mit einer der in Anhang I des BVerG 2006 genannten Tätigkeiten oder
- ii. die Ausführung eines Bauwerkes ist.

2. Beginn der Leistungserbringung

Mit der Ausführung der Leistung darf erst nach Rückübermittlung der schriftlichen Auftragsbestätigung an den Auftraggeber begonnen werden (Zustandekommen des Vertrages). Dabei hat der Auftragnehmer innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Bestellung deren Annahme durch rechtsverbindliche Unterfertigung und Rücksendung der ihm vom Auftraggeber übermittelten Auftragsbestätigung zu bestätigen.

3. Preis

Soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart oder Gegenteiliges in allfälligen Ausschreibungsunterlagen festgelegt wurde, sind mit den vereinbarten Preisen sämtliche Leistungen, einschließlich sämtlicher Nebenleistungen abgegolten. Die vereinbarten Preise gelten als Festpreise exklusive gesetzlichen Verkehrsteuern, wenn die Leistung innerhalb von 12 Monaten nach Ende der Angebotsfrist zu erbringen ist. Alle übrigen Leistungen gelten als zu veränderlichen Preisen abgeschlossen. Zu Regiepreisen werden die Leistungen nur dann vergütet, wenn vom Auftraggeber ihre Durchführung zu Regiepreisen ausdrücklich angeordnet wurde. Wird die Leistung in Teilen erbracht, ist der Auftragnehmer berechtigt nach Aufforderung durch den Auftraggeber, Teilrechnungen vorzunehmen.

4. Zahlungsbedingungen und Aufrechnung

- a. Soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart oder Gegenteiliges in allfälligen Ausschreibungsunterlagen festgelegt wurde, beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage netto ab Erhalt der vertragskonformen Rechnung. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungserhalt wird ein Skontoabzug in der Höhe von 3 % vereinbart. Erfolgt die Abrechnung vereinbarungsgemäß in Teilbeträgen, verliert der Auftraggeber seinen Anspruch auf Skontoabzug für die rechtzeitig entrichteten Teilbeträge jedenfalls nicht, wenn andere Teilzahlungen nicht innerhalb der Skonto- bzw. Fälligkeitsfrist bezahlt werden.
- b. Übersteigt der Auftragswert einen Betrag von EUR 8.000,00 so ist der Zahlungsfrist für Schlussrechnungen eine Prüffrist von 30 Tagen ab Erhalt der vertragskonformen Rechnung vorgelagert. Ab einem

Auftragswert von EUR 40.000,- beträgt die Prüffrist drei Monate.

- c. Bestehen fällige Ansprüche des Auftraggebers, eines mit ihm verbundenen Unternehmens im Sinne des § 2 Z 39 BVerG 2006 oder eines sonstigen Unternehmens, an dem der Auftraggeber oder ein mit ihm im Sinne des § 2 Z 39 BVerG 2006 verbundenes Unternehmen Anteile hält ("Beteiligungsunternehmen") gegenüber dem Auftragnehmer aus bereits bestehenden Geschäftsbeziehungen, erklären sich die Vertragspartner ausdrücklich damit einverstanden, diese Ansprüche gegen Gegenforderungen des Auftragnehmers aufzurechnen. Voraussetzung für die Aufrechnung mit Forderungen eines Beteiligungsunternehmens ist, dass dieses die Aufrechnung seitens des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer als Erfüllung ihrer Forderungen gegenüber dem Auftragnehmer akzeptiert.

5. Rechnungslegung

- a. Die Rechnungslegung hat nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften des UStG zu erfolgen. Darüber hinaus hat jede Rechnung (End- und Teilabrechnung) die Bestellnummer zu enthalten.
- b. Erfolgt die Rechnungslegung in mehreren aufeinander folgenden Teilrechnungen, so ist zwischen den einzelnen Teilrechnungen durch den Auftragnehmer eine Mindestfrist von 30 Tagen einzuhalten.
- c. Die Rechnungen sind dem Auftraggeber in 2-facher Ausfertigung unter der Anschrift Bioenergie Pongau GmbH, Heizhausgasse 9, 5500 Bischofshofen, vorzulegen.
- d. Die Annahme der Zahlung auf Grund einer Schluss- oder Teilschlussrechnung schließt nachträgliche Forderungen für die vertragsmäßig erbrachten Leistungen aus, wenn nicht ein begründeter Vorbehalt in der Rechnung enthalten ist oder binnen drei Monaten nach Erhalt der Zahlung schriftlich erhoben wird.

6. Leistungserbringung

- a. Der Auftragnehmer hat die Leistungen vertragsgemäß auszuführen und dabei neben den gesetzlichen Bestimmungen sowohl behördliche Anordnungen als auch allgemein anerkannte Regeln der Technik einzuhalten.
- b. Der Auftragnehmer hat sich vor der Leistungserbringung vom ordnungsgemäßen Zustand bereits vom Auftraggeber oder Dritten erbrachter Vorleistungen unter Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt zu überzeugen. Begründete Bedenken sowie erkennbare Mängel, die die von ihm auszuführenden Leistungen ungünstig beeinflussen könnten, sind vor Beginn der Leistungserbringung dem Auftraggeber schriftlich anzuzeigen. Trägt der Auftraggeber diesen Einwendungen nicht Rechnung und treten Schäden auf, die auf die aufgezeigten Mängel und Bedenken zurückzuführen sind, so ist der Auftragnehmer für diese Schäden von seiner Haftung befreit.

- c. Vorkommnisse am Erfüllungsort, welche die Ausführung der Leistung wesentlich beeinflussen können, sind schriftlich festzuhalten. Von einem Vertragspartner allein vorgenommene Aufzeichnungen sind dem anderen umgehend zur Kenntnis zu bringen.
- d. Die Benützung der Einrichtungen des Auftraggebers durch den Auftragnehmer sowie die Beistellung von Hilfskräften durch den Auftraggeber bedarf einer schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers; die Benützung erfolgt ausschließlich auf Verantwortung und Gefahr des Auftragnehmers.

7. Probetrieb

Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart oder Gegenteiliges in allfälligen Ausschreibungsunterlagen festgelegt wurde, ist der Auftragnehmer verpflichtet, nach Fertigstellung der Leistung vor deren Übernahme durch den Auftraggeber einen Probetrieb durchzuführen. Der Probetrieb erfolgt unter alleiniger Verantwortung des Auftragnehmers und wird durch den Auftraggeber nicht gesondert vergütet. Der Auftraggeber ist dem Probetrieb beizuziehen und während des Probetriebes durch das Personal des Auftragnehmers entsprechend zu unterweisen. Das Ergebnis des Probetriebes ist schriftlich festzuhalten.

8. Übernahme und Erfüllungsort

- a. Werden binnen angemessener Frist keine Mängel festgestellt, wird die Leistung vom Auftraggeber übernommen; mit der Übernahme durch den Auftraggeber gilt die Leistung als erbracht. Soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wurde, erfolgt die Übernahme ohne besondere Förmlichkeiten.
- b. Wird eine förmliche Übernahme vereinbart, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Fertigstellung der Leistung ehestens schriftlich mitzuteilen und ihn zur Übernahme aufzufordern.
- c. Die Übernahme der Leistungen erfolgt nach vertragsgemäßer Erfüllung am Erfüllungsort, wobei mangels anderer Vereinbarung folgender Erfüllungsort gilt: Bioenergie Pongau GmbH, Heizhausgasse 9, 5500 Bischofshofen.

9. Leistungsverzug

- a. Gerät der Auftragnehmer mit Erbringung seiner Leistung in Verzug, ist der Auftragnehmer jedenfalls verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu informieren. Der Auftraggeber kann entweder auf vertragsgemäße Erfüllung des Vertrages bestehen oder unter schriftlicher Festlegung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären.
- b. Hat der Auftragnehmer den Verzug verschuldet, ist der Auftraggeber berechtigt, je Kalendertag der Fristüberschreitung ein Pönale in Höhe von 1 % des Auftragswertes in Rechnung zu stellen. Maximal kann insgesamt jedoch nur ein Pönale von 5 % des Auftragswertes in Rechnung gestellt werden. Für einen die Vertragsstrafe übersteigenden Schaden ist dem Auftraggeber Schadenersatz zu leisten. Das Pönale ist binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung netto zur Zahlung fällig.

10. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, die dem Auftragnehmer die Erbringung der vereinbarten Leistung wesentlich

erschweren oder vorübergehend unmöglich machen, berechtigen ihn, die Erfüllung seiner Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrungen oder ähnliche Umstände, von denen der Auftragnehmer mittelbar oder unmittelbar betroffen ist, gleich.

11. Änderungen des Bestell- und Leistungsumfanges

- a. Sachlich gerechtfertigte und angemessene Änderungen der Leistungsanforderung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer ohne Entgelterhöhung zu tolerieren, wenn daraus insgesamt keine 2 % der Auftragssumme übersteigende Kostenenerhöhung nachweislich resultiert.
- b. Während der Vertragsabwicklung kann der Auftraggeber als erforderlich erkannte Änderungen des Leistungsumfanges unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers verlangen. Bei Über- oder Unterschreitung der vereinbarten Menge einer Position mit Einheitspreis um mehr als 20 % ist über Verlangen eines Vertragspartners ein neuer Einheitspreis für die tatsächlich ausgeführte Menge unter Berücksichtigung der Mehr-/Minderkosten zu vereinbaren. Dieses Verlangen ist dem Grunde nach ehestens nachweislich geltend zu machen. Die Vereinbarung eines neuen Einheitspreises bei einer Mengenänderung um mehr als 20 % gilt dann nicht, wenn zwischen den Vertragspartnern ein dauerndes oder wiederkehrendes Vertragsverhältnis, wie insbesondere ein Rahmenvertrag, abgeschlossen wurde.
- c. Von den Vertragspartnern als erforderlich erkannte Änderungen der festgelegten Leistungen dürfen erst nach schriftlicher Zustimmung durch den jeweils anderen Vertragspartner durchgeführt werden.

12. Gewährleistung

- a. Der Auftragnehmer leistet Gewähr, dass seine Leistungen die bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der Übernahme und beträgt - soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wurde - für bewegliche Sachen 3 Jahre und für unbewegliche Sachen 5 Jahre. Bei ausdrücklich zugesicherten Eigenschaften und bei Rechtsmängeln beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Tag der Erkennbarkeit des Mangels zu laufen.
- b. Werden Mängel festgestellt und dem Auftragnehmer innerhalb angemessener Frist unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels bekannt gegeben (Mängelrüge), so stehen dem Auftraggeber wahlweise primär Verbesserung oder Austausch sowie sekundär Preisminderung oder Vertragsrückabwicklung (Wandlung) zur Verfügung. Soweit der Auftraggeber auf Verbesserung oder Austausch besteht, ist er bis zur vollständigen Erfüllung der geschuldeten Leistung zur Zurückbehaltung des gesamten Entgelts berechtigt. Für den Fall, dass ein Mangel erst später sichtbar wird (verdeckter Mangel), muss dieser ebenfalls in angemessener Frist angezeigt werden.
- c. Die darüber hinaus gehende Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bleibt davon unberührt.

13. Sicherstellungen

- a. Zur Sicherstellung der vertragsgemäßen Auftragsabwicklung ist auf Verlangen des Auftraggebers durch den Auftragnehmer binnen 14 Tagen nach Auftragserteilung eine Kautionsleistung in Höhe von 20 % des

Auftragswertes zu leisten. Diese Sicherstellung wird dem Auftragnehmer - unter Berücksichtigung einer allenfalls eintretenden Verminderung im Falle nicht vertragsgemäßer Auftragsabwicklung - spätestens 30 Tage nach Leistungserfüllung zurückgestellt.

- b. Der Auftraggeber ist berechtigt sich für seine Gewährleistungs- sowie Schadenersatzansprüche durch einen Haftungsrücklass schadlos zu halten, indem von der Schluss- bzw. Teilschlussrechnungssumme 10 % vom Nettobetrag einbehalten werden. Der Haftungsrücklass wird, soweit er nicht in Anspruch genommen wurde, spätestens 30 Tage nach Ablauf der Gewährleistungsfrist freigegeben.
- c. Zur Sicherstellung können die Vertragspartner einvernehmlich folgende Sicherstellungsmittel vereinbaren:
 - i. Bargeld; eine Verzinsung durch den Auftraggeber erfolgt nicht
 - ii. Eine abstrakte, auf erstes Anfordern zahlbare Bankgarantie eines erstklassigen oder sehr guten in der EU niedergelassenen Kreditinstitutes
 - iii. Konzerngarantie (nach Muster des Auftraggebers) einer operativ agierenden Unternehmensgesellschaft oder gleichartige Sicherstellungsmittel
- d. Die Sicherstellungsmittel werden vom jeweiligen Vertragspartner nur verwahrt, aber nicht verwaltet.

14. Schadenersatz

- a. Der Auftragnehmer haftet für sämtliche dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Leistungserbringung entstehenden Schäden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
- b. Soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart oder Gegenteiliges in allfälligen Ausschreibungsunterlagen festgelegt wurde, werden daher Ausschlüsse und Beschränkungen der gesetzlichen Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche vom Auftraggeber nicht akzeptiert.
- c. Von Ersatzansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung gegen den Auftraggeber erhoben werden, ist der Auftraggeber schad- und klaglos zu halten.

15. Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag endet entsprechend der Festlegung in der schriftlichen Auftragsbestätigung mit Ablauf der vereinbarten Zeit oder mit Erbringung der vereinbarten Leistungen sowie deren Übernahme durch den Auftraggeber. Sofern der Vertrag durch Zeitablauf endet, kann dieser durch den Auftraggeber jedoch schon vorher schriftlich mit einer Frist von 8 Wochen gekündigt werden. In diesem Fall regelt sich die Vergütung des Auftragnehmers wie folgt: Für die bis zum Vertragsende erbrachten Leistungen des Auftragnehmers ist die volle Vergütung zu zahlen. Für die in Folge der vorzeitigen Beendigung nicht mehr zu erbringenden Leistungen entfällt die Vergütung insoweit, als sich der Auftragnehmer dadurch Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung der damit freigewordenen Kräfte Einkünfte erzielt hat oder böswillig zu erzielen unterlassen hat.

16. Rücktritt vom Vertrag

- a. Die Vertragspartner sind berechtigt, aus wichtigen Gründen den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Als wichtige Gründe gelten dabei insbesondere:

- i. Wenn über das Vermögen des jeweils anderen Vertragspartners das Insolvenzverfahren (Sanierungs- oder Konkursverfahren) eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels hinreichendem Vermögen abgewiesen worden ist, oder
 - ii. Wenn vom jeweils anderen Vertragspartner zu vertretende Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, oder
 - iii. Wenn der jeweils andere Vertragspartner Handlungen gesetzt hat, um dem jeweils Anderen in betrügerischer Absicht Schaden zuzufügen, insbesondere wenn nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbs verstößende Abreden getroffen worden sind.
- b. Im Falle eines Rücktrittes durch den Auftraggeber sind bereits durch diesen übernommene Teilleistungen abzurechnen und abzugelten. Gleiches gilt für noch nicht übernommene, aber bereits vertrags- und ordnungsgemäß erbrachte Leistungen, sofern der Auftraggeber diese übernimmt; dabei sind die entstandenen Gegenansprüche zu berücksichtigen.
 - c. Bei Bestellungen bis zu einer Wertgrenze von EUR 100.000,-, die elektronisch an die Auftragnehmer übermittelt und vom Auftraggeber nicht manuell gezeichnet werden, haben die Vertragspartner den unter lit.a angeführten Rücktritt von der Bestellung, binnen 7 Tagen ab elektronischer Übermittlung der Bestellung durch den Auftraggeber, zu erklären.
 - d. Hat einer der Vertragspartner den Rücktritt verschuldet, so hat er dem jeweils Anderen Schadenersatz zu leisten.

17. Vertraulichkeit, Schriftform und Salvatorische Klausel

- a. Die Vertragspartner werden sämtliche im Zusammenhang mit der Leistungserbringung bekannt werdende Informationen und Unterlagen vertraulich behandeln sowie diese bei nicht erfolgreichem Vertragsabschluss herausgeben.
- b. Sämtliche Vereinbarungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, somit auch der Originalunterschrift oder der sicheren elektronischen Signatur.
- c. Sollten einzelne Bestimmungen der AAB rechtsunwirksam sein oder werden, werden die übrigen Bestimmungen hiedurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine für beide Vertragsteile im technischen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende rechtsverbindliche Bestimmung zu ersetzen.

18. Rechtswahl und Gerichtsstand

- a. Es gilt österreichisches materielles Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist deutsch; ebenso sind sämtliche mit der Leistung in Zusammenhang stehende Unterlagen in deutscher Sprache beizubringen.
- b. Zur Entscheidung aller aus diesem Vertragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Salzburg zuständig. Der Auftraggeber behält sich jedoch das Recht vor, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers zu klagen.